



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Februar 2006 (14.03)
(OR. fr)**

**6598/06
ADD 1**

**PV-CONS 7
JAI 66**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS¹

**Betr.: 2709. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) am
21. Februar 2006 in Brüssel**

¹ Der im vorliegenden Addendum enthaltene Teil des Protokolls des Rates unterliegt nicht der Geheimhaltung und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

INHALT

Seite

A-PUNKTE

- Punkt 10 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).....3

B-PUNKTE

- Punkt 4 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG.....4

o

o o

Tagesordnungspunkte, die die endgültige Annahme von Rechtsakten des Rates betreffen:
Der Öffentlichkeit zugänglicher Teil des Protokolls

A-Punkte (Liste: Dok. 6390/06 PTS A 6)

Bei der endgültigen Annahme der A-Punkte, die Rechtssetzungsakte betreffen, ist der Rat übereingekommen, folgenden Text in das vorliegende Protokoll aufzunehmen:

Punkt 10 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

Dok. PE-CONS 3643/2/05 REV 2 FRONT 129 COMIX 495 CODEC 649 OC 566

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so geänderten Fassung angenommen. Die ungarische Delegation stimmte gegen die Annahme, und die slowenische Delegation enthielt sich der Stimme. (Rechtsgrundlage: Artikel 62 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

1. Erklärung der Republik Slowenien

"Die Republik Slowenien bekräftigt ihre Bereitschaft zur umfassenden Durchführung des Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, möchte mit der vorliegenden Erklärung aber auf die Folgen hinweisen, zu denen eine strikte Anwendung von Artikel 6 des Kodex führen könnte.

Die Republik Slowenien als eines der für die Einreise ins Gebiet der Europäischen Union am häufigsten genutzten Länder ist sich ihrer Verantwortung für die Durchführung von Grenzkontrollen im Interesse aller Mitgliedstaaten bewusst. Dennoch möchte sie darauf hinweisen, dass die konsequente Durchführung von Grenzkontrollen bei allen Drittstaatsangehörigen in dem in Artikel 6 des Kodex vorgeschriebenen Umfang höchstwahrscheinlich zu ernststen Störungen des internationalen Straßenverkehrs an den Grenzübergangsstellen führen wird. Daher kann Slowenien für mögliche Verkehrsstauungen an der Grenze nicht die ausschließliche Verantwortung übernehmen."

Punkt 4 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG

Dok. PE-CONS 3677/05 COPEN 200 TELECOM 151 CODEC 1206 OC 981
+ COR 1 (en) + COR 2 (it) + COR 3 (da) + COR 4 (et) + COR 5 (es)
+ COR 6 (hu) + COR 7 (mt) + COR 8 (sl) + COR 9 (pt) + COR 10 (cs)
+ COR 11 (da)
+ REV 3 (sv) + REV 5 (fi) + REV 6 (lv) + REV 7 (lt)
+ REV 8 (nl) + REV 9 (pl) + REV 9 COR 1 (pl) + REV 10 (de)
+ REV 11 (el)

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so geänderten Fassung angenommen. Die irische und die slowakische Delegation stimmten gegen die Annahme. (Rechtsgrundlage: Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

2. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 12 (Bewertung) des Richtlinienentwurfs

"Die Kommission wird die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und Branchenvertreter des Bereichs elektronische Kommunikation zu regelmäßigen Bilanzierungssitzungen einladen, in denen Informationen über technologische Entwicklungen sowie Kosten und Wirksamkeit der Anwendung der Richtlinie ausgetauscht werden sollen. Die erste dieser Sitzungen wird vor Ende 2006 stattfinden.

Im Rahmen dieses Prozesses werden die Mitgliedstaaten ersucht, die Partner über ihre Erfahrungen bei der Durchführung der Richtlinie zu informieren und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen. Die Kommission wird anhand der Ergebnisse dieser Sitzungen prüfen, ob Vorschläge erforderlich sind, auch im Hinblick auf etwaige Schwierigkeiten, die sich für die Mitgliedstaaten bei der technischen und praktischen Umsetzung der Richtlinie und insbesondere bei ihrer Anwendung auf Internet-E-Mail-Daten und Internet-Telefonie-Daten ergeben haben."

3. Erklärung des Rates zu Artikel 1

"Bei der Definition des Begriffs "schwere Straftat" im einzelstaatlichen Recht haben die Mitgliedstaaten die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl (2002/584/JI) genannten Straftaten sowie Straftaten unter Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen angemessen zu berücksichtigen."

4. Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass durch die Vorratsspeicherung von Daten erhebliche Zusatzkosten für Anbieter im Bereich der elektronischen Kommunikation entstehen können und dass seitens der Mitgliedstaaten eine Erstattung der nachgewiesenen zusätzlichen Kosten notwendig sein könnte, die den Unternehmen einzig und allein dadurch entstehen, dass sie den Anforderungen nachkommen, die durch die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie – soweit sie den in der Richtlinie festgelegten Zwecken dienen – vorgeschrieben sind. Bei der Bewertung der Vereinbarkeit derartiger Beihilfen mit dem Vertrag wird die Kommission unter anderem dieser Notwendigkeit sowie dem Nutzen gebührend Rechnung tragen, der sich aufgrund der Richtlinie durch die obligatorische Vorratsspeicherung von Daten unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit für die Gesellschaft im Allgemeinen ergibt."

5. Erklärung der Kommission zu Artikel 15 Absatz 1

"Die Kommission erinnert daran, dass die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG und von Artikel 11 der vorliegenden Richtlinie nach Maßgabe der grundlegenden Prinzipien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit erfolgt."

6. Erklärung der Republik Polen zur Aufhebung ihres Parlamentsvorbehalts

"Polen zieht seinen Vorbehalt zurück und unterstützt die Annahme der Richtlinie als wertvolles Instrument im Kampf gegen die Kriminalität. Der von Polen eingelegte Vorbehalt sollte nicht die Annahme des Dokuments blockieren, sondern hatte seinen Grund in den Arbeiten des polnischen Parlaments zur Verlängerung der Speicherfrist über den in Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Zeitraum hinaus. Gleichzeitig bringt die polnische Delegation die Hoffnung zum Ausdruck, dass Artikel 12 der Richtlinie so ausgelegt wird, dass er die Anpassung der nationalen Beschlüsse zur Umsetzung der Richtlinie an die Besonderheiten der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und an die diesbezüglichen innenpolitischen Erfordernisse der Verbrechensbekämpfungspolitik der Mitgliedstaaten ermöglicht."

7. Erklärung der Niederlande gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Bezüglich der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG nehmen die Niederlande die Möglichkeit in Anspruch, die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie aufzuschieben."

8. Erklärung Österreichs gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Österreich erklärt, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurückzustellen."

9. Erklärung Estlands gegenüber der Kommission und dem Rat

"Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt und verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG kündigt Estland hiermit seine Absicht an, von diesem Absatz Gebrauch zu machen und die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail um 36 Monate nach Annahme der Richtlinie aufzuschieben."

10. Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich erklärt gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufzuschieben."

11. Erklärung der Republik Zypern gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Die Republik Zypern erklärt dass sie die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail bis zu dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Zeitpunkt aufschiebt."

12. Erklärung der Hellenischen Republik

"Griechenland erklärt, dass es die Anwendung der vorliegenden Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail gemäß Artikel 15 Absatz 3 für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist aufschiebt."

13. Erklärung des Großherzogtums Luxemburg

"Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg erklärt gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, dass sie beabsichtigt, die Möglichkeit nach Artikel 15 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie in Anspruch zu nehmen, die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufzuschieben."

14. Erklärung Sloweniens

"Slowenien schließt sich der Gruppe der Mitgliedstaaten an, die gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG erklärt haben, dass sie die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten aufschieben werden."

15. Erklärung Schwedens gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Schweden möchte gemäß Artikel 15 Absatz 3 die Möglichkeit haben, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufzuschieben."

16. Erklärung der Republik Litauen gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (im Folgenden: die Richtlinie) erklärt die Republik Litauen, dass sie, sobald die Richtlinie angenommen ist, ihre Anwendung auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für den in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehenen Zeitraum aufschieben wird."

17. Erklärung der Republik Lettland

"Lettland erklärt gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2006/.../EG vom ... Februar 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, dass es die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail bis zum ... 2009* aufschiebt."

* 36 Monate nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie

18. Erklärung der Tschechischen Republik gemäß Artikel 15

"Die Tschechische Republik erklärt gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie, dass sie die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail um 36 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie aufschieben wird."

19. Erklärung Belgiens

"Belgien erklärt, dass es von der durch Artikel 15 Absatz 3 gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen und die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail um 36 Monate nach Annahme der Richtlinie aufschieben wird."

20. Erklärung der Republik Polen

"Polen erklärt, dass es gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG die Möglichkeit in Anspruch nimmt, die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurückzustellen."

21. Erklärung Finnlands

"Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt und verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG erklärt Finnland, dass es die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufschieben wird."

22. Erklärung Deutschlands gemäß Artikel 15 Absatz 3

"Deutschland behält sich das Recht vor, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem in Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt zurückzustellen."
